

hin, dass bei fortdauernder Verweigerung der Auskünfte wiederholt und mit steigenden Beträgen Zwangsgelder festgesetzt werden (§ 65 Abs. 3 NPOG).

Sollten Sie aus gesundheitlichen Gründen oder anderen Umständen die Auskunft nicht selbst geben können, so kann auch eine Vertrauensperson (Familienangehörige, Verwandte, Betreuer, Rechtsanwalt, Steuerberater etc.), ungeachtet Ihrer eigenen Verantwortlichkeit, die Auskunft für Sie erteilen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Heranziehungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück erhoben werden.

Für die Erhebung der Klage gegen das Landesamt für Statistik Niedersachsen, Göttinger Chaussee 76, 30453 Hannover stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden.
2. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)⁷ eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung für die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV)⁸. Weitere Informationen erhalten Sie auf den Internetseiten www.justiz.de und www.egvp.de.

Die Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung hat gemäß §15 Abs. 7 BstatG keine aufschiebende Wirkung, so dass die Verpflichtung zur Abgabe der auszufüllenden Fragebogen bis zu einer Entscheidung über das eingelegte Rechtsmittel bestehen bleibt.

Sollten Ihre Auskünfte inzwischen vollständig beim LSN eingegangen sein, betrachten Sie diesen Heranziehungsbescheid bitte als gegenstandslos.

Wenn Sie Fragen haben, zum Beispiel zum Online-Verfahren oder den Erhebungsmerkmalen, unterstützt Sie das Team im LSN gern. Selbstverständlich können Sie sich gern mit Ihren Anliegen oder Beschwerden formlos direkt an das LSN wenden. Ich danke Ihnen für Ihre Mitarbeit.

Im Auftrag

Das Schreiben ist elektronisch erstellt
und daher nicht unterschrieben.

Andreas Woisch
Dezernent

¹ Mikrozensusgesetz vom 7. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2826), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 191) geändert worden ist

² Bundesstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist

³ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1-88), zuletzt berichtigt durch ABl. L 127 vom 23.05.2018, S. 2-8

⁴ Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist

⁵ Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der Fassung vom 14. November 2019 (Nds. GVBl. S. 316), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) geändert worden ist

⁶ Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetz in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) geändert worden ist

⁷ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) geändert worden ist

⁸ Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die zuletzt durch Artikel 43 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) geändert worden ist